



STADTGEMEINDE
FEHRING

STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

5. GEMEINDERATSSITZUNG 2023 am 02.08.2023

um 19:00 Uhr im Sitzungssaal, Rathaus Fehring

Die Einladung erfolgte am 19.07.2023 in elektronischer Form. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Eva Maria Fuchs
- ✓ GR Erwin Gartner
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

Entschuldigt sind:

- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Gerhard Mainz

Außerdem anwesend:

StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner, StADir. -Stv. Franz Thurner, eine Person von der Presse und ein Zuhörer.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2023
4. Beratung und Beschlussfassung – Einwendungsbehandlung u. Endbeschluss
Änderung ÖEK 1.04
5. Beratung und Beschlussfassung – Änderung Ortsbildkonzept
6. Beratung und Beschlussfassung – Endvermessung Weg. Nr. 1165/5, KG Fehring
7. Beratung und Beschlussfassung – Endvermessung Weg. Nr. 1493/3 u. 1493/4, KG
Pertlstein
Dringlichkeitsanträge
7a Beratung und Beschlussfassung – Musikschularife für das Schuljahr 2023/2024
7b Beratung und Beschlussfassung – Kinderkrippe neues Tarifmodell des Landes
8. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

Dringlichkeitsantrag

9. Beratung und Beschlussfassung – Aufnahme administrative Assistenz

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 20:03 Uhr
Mittwoch, am 29.03.2023	
Das Protokoll besteht aus 17 + 1 Seiten	grs-2023-5
Der Vorsitzende:
Schriftführer GR Michael Schnepf
Schriftführer GR Vize-Bgm. Marcus Gordisch
Schriftführer GR Erwin Gartner
Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

1.

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass **Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel, GR Anita Gordisch, GR Walter Jansel, GR Mag. Franz Koller, GR Michael Kreiner und GR Gerhard Mainz entschuldigt sind.**

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 7a Beratung und Beschlussfassung – Musikscharitarife für das Schuljahr 2023/2024

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

TOP 7b Beratung und Beschlussfassung – Kinderkrippe neues Tarifmodell des Landes

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

TOP 9 – Beratung und Beschlussfassung – Aufnahme administrative Assistenz

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.

Fragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

3.

Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2023

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung 2023 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine

Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

4.

Beratung und Beschlussfassung – Einwendungsbehandlung u. Endbeschluss Änderung ÖEK 1.04

Im Vorfeld wird das Thema PV-Anlagen auf Freiflächen diskutiert.

GR DI (FH) Dirnbauer stellt die Frage in den Raum, wie viele Flächen tatsächlich benötigt werden. Bei einer Bodenklimazahl 50 sind viele Flächen außerhalb der Vorrangzonen vom Ausschluss betroffen. Die Frage ist, ob damit genügend Flächen zur Verfügung stehen?

Wichtig sei zu wissen was gebraucht wird und was sinnvoll ist.

GR Friedl spricht von einer Flächenversiegelung durch den Bau von Photovoltaikfreiflächenanlagen. Da diese Flächen in den nächsten 20 bis 25 Jahren nicht für die landwirtschaftliche Nutzung herangezogen werden können.

GR Gartner betont, dass es auch andere Möglichkeiten zur Umsetzung von Photovoltaikanlagen gäbe. Für ihn stellt sich die Frage, ob man das will, dass alles verbaut wird.

GR Ing. Kaufmann spricht davon, dass die Bodenklimazahl 50 ein Standardwert sei. Die Böden des Raabtales sind fruchtbar und gehören geschützt. Hanglagen seien erosionsgefährdeter und besser geeignet. Als Basis sei die Ertragsmesszahl der Parzelle heranzuziehen. Die Bodenklimazahl gehöre in den Beschlussunterlagen ergänzt.

GR DI (FH) Dirnbauer erkundigt sich, wo die Ausrichtung der PV-Anlagen festgelegt werde und ob das Sachbereichskonzept Energie nun genehmigt sei.

Bgm. Mag. Winkelmaier verweist in Bezug auf die Ausrichtung der PV-Anlagen darauf, dass im Zuge der Bewilligung von PV-Anlagen diese auf das Landschaftsbild zu prüfen sind. Das Sachbereichskonzept Energie sei ein Instrument und Grundlage für künftige Entscheidungen zu den Themen Wärme, Elektrizität, Mobilität und Infrastruktur.

1. Einwendungsbehandlung:

Das erforderliche Auflageverfahren zur ÖEK Änderung 1.04 fand von 27.04.2023 bis 07.07.2023 statt.

Im Rahmen dieser Auflage wurden nachfolgend angeführte Einwendungen zu den Änderungen erhoben:

Öffentliche Einwendungen:

- GZ: ABT13-90693/2023-12
Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 – Umwelt und Raumordnung Ref.
Bau- und Raumordnung, Schreiben vom 14.07.2023
- GZ: ABT15-970/2022-4
Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung, Schreiben vom 22.06.2023
- Baubezirksleitung Südoststeiermark
Wasser, Umwelt und Baukultur - Naturschutz
Schreiben vom 14.06.2023
- Landwirtschaftskammer
Bezirkskammer Südoststeiermark
Schreiben vom 13.06.2023

- GZ: ABT14-92895/2023-2
Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 14 – Fachabteilung Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung Schreiben vom 20.06.2023
- GZ: ABT16-94860/2023-2
Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 16
Fachabteilung Verkehr und Landeshochbau
Schreiben vom 21.06.2023
- GZ: 2023-0.330.417
Bundesministerium Finanzen, VI/4 (Bergbau - Rechtsangelegenheiten)
Schreiben vom 16.05.2023
- GZ: GZ 2023-0.332.204
Bundesdenkmalamt – Abteilung Denkmalforschung
Schreiben vom 10.05.2023

Private Einwendung:

- Baumeister Ing. Ernst Lutterschmied, Fehring
Schreiben vom 28.06.2023

Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 - Umwelt und Raumordnung

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegende ÖEK-Änderung werden aus raumordnungsfachlicher Sicht nachfolgende Einwendungen bekannt gegeben:

1. Hinsichtlich der in § 1 des ggst. Wortlauts angeführten „*Ausschlusszonenkarte Freiflächen-PV*“, welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung darstellt, ist **klarzustellen, dass diese jedenfalls auch für Solaranlagen Gültigkeit besitzt**. Es ist daher in den ggst. Unterlagen die Bezeichnung „*Ausschlusszonenkarte Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen*“ in Anlehnung an die Vorgaben des StROG 2010 (bspw. § 22 Abs. 8) zu verwenden.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Bezeichnung der Karte wird gemäß Vorgabe adaptiert.

2. Hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 des Wortlauts genannten Maßnahme „*Aktivierung der Dachflächen sowie sonst. geeigneter Flächen*“ wird hinterfragt, war unter den „*sonstigen geeigneten Flächen*“ genau zu verstehen ist. Die bedarf näherer Erläuterungen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Formulierung „*sowie sonstige geeignete Flächen*“ wird aus der betroffenen Passage entfernt.

3. Die in § 2 Abs. 3 Z 3 des Wortlauts genannten „*Gewerbe- und Industrielandbrachen*“ sind zu hinterfragen. Es ist klarzustellen, was hierunter zu verstehen ist. Aus fachlicher Sicht sind ehemalige Industrieflächen, welche für eine widmungskonforme Nutzung nicht mehr geeignet sind, zu akzeptieren. Es kann jedoch nicht Zielsetzung der Gemeinde sein, wertvolle Industrie- und Gewerbepotenziale mit PV-Freiflächenanlagen zu bebauen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Die Formulierung zielt auf eben diese Flächen ab, welche für eine widmungskonforme Nutzung nicht mehr geeignet sind, da es den nunmehrigen Entwicklungspotenzialen der Gemeinde widerspricht. Es ist nicht vorgesehen, wertvolle Industrie- und Gewerbepotenziale mit PV-Freiflächenanlagen zu bebauen. Es wird auf die Vorgaben des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen des Landes Steiermark verwiesen.

4. Hinsichtlich der in § 2 Abs. 4 angeführten „*Kriterien für PV-Freiflächenanlagen*“ ist nachfolgendes festzuhalten:

a. Die Festlegung einer „*maximalen Anlagengröße von 2 ha*“ ist aus raumordnungsfachlicher Sicht **nicht nachvollziehbar**. Gemäß § 6 Abs. 3 des „*Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie*“ ist die Errichtung von Anlagen mit einem Flächenausmaß bis 10 ha in bestimmten, entsprechend vorbelasteten Bereichen zulässig. Ein genereller Ausschluss von Freiflächenanlagen über 2 ha **kann daher nicht mit den Vorgaben des obgenannten Entwicklungsprogramms begründet werden**. Eine diesbezügliche Regelung **kann nur auf Basis einer fachlich tiefgreifenden Grundlagenforschung und Begründung erfolgen**.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Begrenzung der max. Anlagengröße wird aus den PV-Kriterien entfernt. Die Vorgaben des SAPRO EE sind einzuhalten. In Zusammenschau mit den Vorgaben ist ohnehin davon auszugehen, dass Anlagen zwischen 2 und 10 ha im Gemeindegebiet nicht bzw. kaum realisierbar sind.

b. Die Festlegung, wonach die „*Größe der Anlage und der daraus resultierende Flächenbedarf mit dem Netzbetreiber abgestimmt sind*“ ist nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Festlegung wird aus den Kriterien entfernt. Ergänzt wird: „Alternativ ist vom Projektwerber die Plausibilität der geeigneten ortsnahen Netzinfrastruktur glaubhaft nachzuweisen.“ Einspeisemöglichkeit, Zählpunkt und Bekanntgabe technischer Standortvoraussetzungen erfolgt von den EVUs mittlerweile erst nach dortigem Nachweis der Eignung der Liegenschaft und unter Nachweis der Ausweisung als Sondernutzung für Photovoltaik.

c. Die Festlegung, wonach „*keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch PV-Anlagen*“ gegeben sein darf, ist aus fachlicher Sicht zu hinterfragen, da durch den technoiden Charakter von PV-Anlagen immer mit einer gewissen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird nicht stattgegeben. Die Festlegung wird in dieser Form beibehalten, da in der Erläuterung ausreichend dargestellt ist, was im Konkreten mit „negativer Beeinträchtigung“ gemeint ist. Gemeint sind damit vorwiegend technoide Überprägungen an jenen Punkten, an denen die sichtbaren Auswirkungen für die Allgemeinheit von Belang sind (im Sinne des öffentlichen Interesses nach dem Erholungswert der Landschaft). Grundsätzlich ist man sich dessen bewusst, dass Energieerzeugung im Landschaftsbild sichtbar wird.

d. Es wird des Weiteren festgehalten, dass die Feststellung einer Beeinträchtigung „*durch einen Landschaftsbild-Sachverständigen auf Kosten des Projektwerbers*“ aus raumordnungsfachlicher sowie -rechtlicher Sicht **jedenfalls abzulehnen** ist.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben (siehe Einwendung Abt. 15). Im Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen des Landes Stmk. wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise geregelt, dass als Grundlage für Ausweisungen eine Beurteilung und Begründung der Standorteignung durch den Ortsplaner erfolgen soll, wobei die entsprechenden Prüflisten zur Beurteilung (Prüfliste 4: Landschaftsschutz) heranzuziehen sind.

e. Die Festlegung, wonach „*bei der Errichtung der PV-Anlage auf die umgebende Landschaft Bezug zu nehmen ist*“, kann aus raumordnungsfachlicher sowie -rechtlicher Sicht in der vorliegenden Form **nicht akzeptiert** werden. Es ist überdies jedenfalls klarzustellen, was unter „*Eigenart der Landschaft berücksichtigen*“, „*Anlage dem Gelände anpassen*“ oder „*bestehende*“

strukturelle Elemente fortführen“ konkret zu verstehen ist. Es handelt sich hierbei durchwegs um **Festlegungen, die nicht dem Determinierungsgebot einer Verordnung entsprechen**.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Festlegung wird aus den Kriterien entfernt, da mit dem Kriterium hinsichtlich der „standortbedingten Faktoren“ die landschaftsräumlich relevanten Merkmale ausreichend vorgegeben sind.

f. Die des Weiteren getroffene Festlegung, wonach *„standortbedingte Faktoren wie z.B. Einsehbarkeit, visueller Wirkungsbereich, umgebende Nutzung – Fremdkörperwirkung, Barrierewirkung für Tier und Mensch zu berücksichtigen sind“*, stellt ebenfalls keine ausreichend determinierte, im Rahmen der nachfolgenden Verfahren sinnvoll vollziehbare Regelung dar. Es bedarf hier konkreter Festlegungen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird nicht stattgegeben. Vorgaben, wie sie in der gegenständlichen Formulierung dargelegt sind, entsprechen den Intentionen des Naturschutzes (siehe Einwendung BBL Südoststeiermark, Ing. Dr. Breuss). Die Erläuterung wird um die Aussage *„Sichtexponierte Hangbereiche oder landschaftlich sensible/unvorbelastete Bereiche sind auszuschließen“* ergänzt.

g. Hinsichtlich der Festlegung eines *„Grünstreifens von 5 – 10 m“* ist klarzustellen, wo dieser konkret auszubilden ist (*„rund um die jeweilige Anlage“*). Es ist des Weiteren klarzustellen, was unter *„naturräumlich nicht eingefassten Randbereichen“* konkret zu verstehen ist.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben, es erfolgt eine Klarstellung der Formulierung. Als naturräumlich nicht eingefasste Anlagenrandbereiche gelten solche, die nicht an Wald, Hecken, bewachsene Gewässersaumstreifen o.Ä. grenzen und somit eine direkte Einsehbarkeit auf die PV-Anlage ermöglichen.

h. Es ist darzulegen, was unter *„hochwertigen Acker- und Grünflächen laut Bodenfinanzkarte“* zu verstehen ist (bspw. Anführung eines Mindestwerts)

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Es wird ergänzt: Flächen mit einer Bodenklimazahl ≥ 50 sind Ausschlussflächen.

Der Gemeinderat kann im Anlassfall mittels Beschluss festlegen, dass Restflächen zwischen bestehender oder geplanter Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen, welche in Ausschlusszonen liegen, für eine Bebauung mit Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen freigegeben werden können, wenn mindestens 75 % der Gesamtanlage nicht in einer Ausschlusszone liegen.

i. Die Vorgabe, wonach *„bis August 2035 maximal 10 MWp an Freiflächen-PV errichtet werden sollen“* und im Anschluss *„eine erfahrungsbasierte Evaluierung der Akzeptanz im Raumordnungsausschuss erfolgen soll“* ist **aus raumordnungsfachlicher sowie -rechtlicher Sicht abzulehnen**. Eine derartige Einschränkung bedarf jedenfalls einer tiefgreifenden fachlichen Begründung, welche jedoch nicht vorliegt und auch kaum möglich erscheint.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die intendierte Evaluierung der Akzeptanz von Photovoltaikfreiflächenanlagen wird daher in die Ziele und Maßnahmen integriert.

j. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die in § 2 Abs. 4 des ggst. Wortlauts definierten Kriterien für die Beurteilung von PV-Anlagen relativ unkonkret sind. Des Weiteren finden sich nur wenige Anforderungen hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung zukünftiger Anlagen im ggst. Wortlaut. So werden bspw. keine max. zulässige Anlagenhöhe definiert oder auch keine Vorgaben für etwaige

Einfriedungen getätigt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind – auch im Sinne einer besseren Vollziehbarkeit durch die Gemeinde – dahingehend konkrete Festlegungen zu treffen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Hinsichtlich Höhe wird die Oberkante sämtlicher Anlagenteile mit maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgelegt. Ebenso werden wesentliche Regelungen für Einfriedungen in Wortlaut und Erläuterungen ergänzt.

5. Es wird generell darauf hingewiesen, dass die im Zuge der ggst. ÖEK-Änderung getroffenen Festlegungen und definierten Kriterien **jedenfalls einer vertieften fachlichen Begründung bedürfen**. Es ist darüber hinaus das **öffentliche Interesse nachvollziehbar darzulegen**.

Stellungnahme der Raumplanung:

Der Einwendung wird entsprochen. Nachschärfungen der Begründungen erfolgen, das öffentliche Interesse wird in den Erläuterungen entsprechend dargelegt. Das öffentliche Interesse erscheint weiters in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 ausreichend überregional begründet zu sein.

6. Auf den Seiten 12 und 13 des ggst. Erläuterungsberichts finden sich Ausführungen zu Zielsetzungen und Maßnahmen der Gemeinde hinsichtlich „*materieller und finanzieller Infrastrukturbeiträge*“, Regelungen zur „*Finanziellen Sicherstellung des Rückbaus der Anlage*“ u.a. Es ist festzuhalten, dass es sich hierbei um Themenstellungen handelt, welche nur auf zivilrechtlicher Basis geregelt werden können. Eine Regelung auf Ebene der örtlichen Raumplanung ist nicht möglich, die ggst. Ausführungen in den Erläuterungen entfalten keinerlei Rechtswirkung. Die getätigten Ausführungen werden generell hinterfragt, da diese in keinerlei Zusammenhang mit den Vorgaben im Wortlaut stehen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Der Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Erläuterungen informativen Charakters.

7. Im Erläuterungsbericht sind selbstverständlich auch die in § 2 Abs. 1 bis 3 des ggst. Wortlaut getätigten Festlegungen entsprechend fachlich zu begründen. Es ist festzuhalten, dass sich zu den Vorgaben in § 2 Abs. 2 und 3 des Wortlauts im ggst. Erläuterungsbericht keinerlei darauf bezugnehmende Begründungen wiederfinden.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird nicht stattgegeben. Es wird festgehalten, dass für die getroffenen Festlegungen in § 2 Abs. 1 bis 3 die Begründung aus dem Wortlaut ersichtlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei den Erläuterungen von Verordnungstexten der Stmk. Landesregierung nicht jeder § weiter ausgeführt wird.

8. Hinsichtlich der auf Seite 18 im Erläuterungsbericht vorgenommenen „*Prüfung der Umweltrelevanz*“ ist mit Verweis auf den Leitfaden „*SUP in der örtlichen Raumplanung*“ – 2. Auflage (04/2011) festzuhalten, dass aus fachlicher Sicht die Inanspruchnahme des Ausschlusskriteriums „*offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen*“ akzeptiert werden kann. Die Ausschlusskriterien „*Nutzung kleiner Gebiete/geringfügige Erweiterung*“ sowie „*Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert*“ können jedoch **nicht in Anspruch genommen werden** und sind somit in der Tabelle auf Seite 18 dementsprechend zu kennzeichnen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben, die Prüfung der Umweltrelevanz adaptiert.

9. Auf Seite 6 des Sachbereichskonzepts Energie wird erwähnt, dass ebendieses „*einen integrierenden Bestandteil des ÖEK*“ darstellt. Diese Ausführungen sind aus

raumordnungsfachlicher Sicht jedenfalls missverständlich. Mit Verweis auf die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 Z 4a StROG 2010, welche das **Sachbereichskonzept Energie** explizit als **Bestandteil des Erläuterungsberichts** zum ÖEK bezeichnen, ist klarzustellen, dass das Sachbereichskonzept **keinen integrierenden Bestandteil der Verordnung darstellt**.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben, die entsprechende Textstelle korrigiert.

10. Es ist in den ggst. Unterlagen des SKE näher darzulegen, wie die Erhebung des Leerstands konkret erfolgt ist.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Erhebung wird in den Erläuterungen näher dargelegt.

11. Es wird hinterfragt, weshalb der „Ausbauplan Fahrradwegenetz“ noch nicht in den ggst. Unterlagen dargestellt ist.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Der Ausbauplan wird in den Unterlagen textlich sowie planlich ergänzt.

12. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Teilbereiche nicht bereits vor Auflage der ggst. ÖEK-Änderung entsprechend geklärt worden sind (siehe Seite 51).

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Teilbereiche wurden im Rahmen der weiteren Sitzungen und Workshops erarbeitet und ergänzt.

13. Hinsichtlich der Plandarstellung der „Ausschlusszonenkarte“ ist festzuhalten, dass die ggst. Legende augenscheinlich nicht vollständig ist (bspw. grüne und violette Signaturen im Bereich der Raab). Dies bedarf einer entsprechenden Überarbeitung.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Plandarstellung wird überarbeitet.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung der Abt. 13 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Folgender Einwand besteht:

Im Wortlaut werden neben allgemeinen Zielen und Maßnahmen auch gemeindeinterne Beurteilungskriterien für die räumliche Verträglichkeit von Solar- und PV-Freiflächenanlagen festgelegt. Unter anderem wird vorgeschrieben, dass „durch einen Landschaftsbild-Sachverständigen auf Kosten des Projektwerbers festzustellen“ ist, dass keine negative

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch PV-Anlagen erfolgt. Im (im Wortlaut ebenfalls für verbindlich erklärten) Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen des Landes Stmk. wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise geregelt, dass als Grundlage für Ausweisungen eine Beurteilung und Begründung der Standorteignung durch den Ortsplaner erfolgen soll, wobei die entsprechenden Prüflisten zur Beurteilung (Prüfliste 4: Landschaftsschutz) heranzuziehen sind.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Beurteilung erfolgt gemäß den überregionalen Vorgaben durch den örtlichen Raumplaner.

Die Beurteilungskriterien und anlagenbezogenen Vorgaben im Wortlaut werden teilweise nur stichwortartig (z.B. „Einpflanzung der Anlage“, „Starre, aufgeständerte Anlagen...“) und rechtlich undeterminiert (z.B. Bezugnahme auf die umgebende Landschaft, Standortbedingte Faktoren „sind zu berücksichtigen“, etc.) formuliert und sind zu diesen Präzisierungen erforderlich. Weiters ist die Anwendung der festgelegten Kriterien unklar (In welcher Form ist bspw. die Eigenart der Landschaft/die Einsehbarkeit zu berücksichtigen und wie wird diese bewertet? Sind sichtexponierte Hangbereiche oder landschaftlich sensible/unvorbelastete Bereiche auszuschließen?).

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird teilweise stattgegeben. Vorgaben, die den Intentionen des Naturschutzes entsprechen (siehe Einwendung BBL Südoststeiermark, Ing. Dr. Breuss), werden beibehalten, andere entfernt. Die Erläuterung wird um die Aussage „Sichtexponierte Hangbereiche oder landschaftlich sensible/unvorbelastete Bereiche sind auszuschließen“ ergänzt.

Stichwortartige Vorgaben sind in dieser Form gut verständlich, des Weiteren erläutert.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung der Abt. 15 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Baubezirksleitung Südoststeiermark - Naturschutz

Die Verordnung betrifft die gemeindeweite PV-Untersuchung, welche einen Teilbereich des derzeit erarbeiteten Sachbereichskonzeptes Energie darstellt und vorangestellt beschlossen wird.

Als Ziel wird die Standortsuche für Örtliche Eignungszonen zur Energieerzeugung als Grundlage zur Errichtung von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen anhand gemeindeweit gültiger Beurteilungskriterien angegeben.

Vorgaben wie sie in der vorliegenden Verordnung formuliert sind entsprechen den Intentionen des Naturschutzes z.B.: Standortbedingte Faktoren wie z.B. Einsehbarkeit, visueller Wirkungsbereich, umgebende Nutzung – Fremdkörperwirkung, Barrierewirkung für Tier und Mensch sind zu berücksichtigen. Fehring liegt Großteiles im als sensibel zu bewertenden Teilraum „Außeralpines Hügelland“. Daher ist für die Standortgenehmigungsfähigkeit von Anlagen - der Prüfliste 1 des „Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ des Landes Steiermark folgend - das Konfliktpotential abzuwägen. Ziele sind u.a. der Erhalt des Landschaftsbildes, die Umfeldhaltung von Siedlungsgebieten, die Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen sowie der Erhalt von Wildtierwanderkorridoren. Den Ausführungen hinzuzufügen ist, dass kleine Teile der Stadtgemeinde Fehring im Europaschutz- gebiet Nr.60 „Raabtalbäche“ liegen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Das Europaschutzgebiet Nr.60 „Raabtalbäche“ wird in den Ausführungen und Plandarstellungen ergänzt.

Ein wichtiger Aspekt zur Beurteilung der Standorttauglichkeit der Freiflächen-PV Anlagen im Naturraum ist die naturschutzfachlich problematische, großflächige Auszäunung von Naturräumen. Wie in der zur Stellungnahme vorliegenden Verordnung bereits erwähnt, ist die Berücksichtigung von Wildkorridoren bereits ein Ziel in der Erarbeitung gemeindeweit gültiger Beurteilungskriterien. Sowie Wildkorridore für das Wild, sind aber auch Biotopverbundflächen für alle weiteren Organismen (Kleinsäuger, Reptilien, Insekten etc.) ein hochnotwendiger Bestandteil des Naturraums.

Aus naturschutzfachlich Sicht ist die Einzäunung von Flächenanlagen-PV, und damit eine zunehmende Auszäunung von Landschaftsteilen auch eine Verschlechterung von Korridoren und Verbundflächen, von Brut- und Fortpflanzungshabitaten, sowie von Nahrungshabitaten. Letztendlich sind Zäunungen für einige Arten ein Verlust oder eine Verschlechterung von Lebensraum, der gerade auf PV-Flächen durch die extensivere Bewirtschaftung an Qualität gewonnen hätte. Aus naturschutzfachlicher Sicht soll auf eine Zäunung verzichtet werden, was auch für die Versicherungswirtschaft kein Problem mehr darstellt. Ergibt sich durch die Zäunung von PV- Freiflächenanlagen naturschutzfachlich doch eine stark verringerte Standorttauglichkeit für PV- Freiflächenanlagen.

Auf, für dennoch notwendigerweise gezäunten Freiflächen PV-Anlagen, auf dafür noch geeigneten Standorten, ist ein Zaunabstand vom Boden von 15 cm – 20 cm zu halten, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

Die begleitenden Hecken sind in diesen Fällen immer außerhalb des Zaunes wie beschrieben zu pflanzen und erhalten.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Vorgaben für ggf. erforderliche Einzäunungen werden in den Beschlussunterlagen ergänzt.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung der Baubezirksleitung Südoststeiermark – Naturschutz im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Landwirtschaftskammer - Bezirkskammer Südoststeiermark

Die Stadtgemeinde Fehring hat ein Sachbereichskonzept Energie erarbeitet, das eine umfassende Bestandserhebung in den Bereichen Wärme, Elektrizität, Mobilität und Infrastruktur (Leerstand) beinhaltet. Darauf aufbauend wurden Strategien für Standorträume Nahwärme, Elektrizität und Mobilität entwickelt.

Die Ziele und Maßnahmen sind in der Auflageunterlage unter §2 Änderungen angeführt und wegen der ressourcenschonenden Raum- und Siedlungsentwicklung sehr zu begrüßen. Auf Seite 5 werden Kriterien für die Ausweisung von Solar- und Photovoltaikflächenanlagen festgelegt, wo auf die Gemeindeinternen Kriterien für diese Projekte (Auf Seite 6) hingewiesen wird. Beim Kriterium „keine PV- Freiflächenanlagen auf „hochwertigen Acker- und Grünlandflächen“ laut Bodenfinanzkarte“ fehlt allerdings noch die genaue Definition, ab welcher Bodenklimazahl der Finanzreinschätzkarte die Flächen in die Ausschlussflächenkarte kommen. Dazu fordert die BK SO, dass die Grenze bei der Bodenklimazahl auf max. 50 festgelegt wird (wie auch bereits in anderen Gemeinden).

Unter diesen Voraussetzungen bestehen seitens der BKSO keine Einwendungen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Acker- und Grünlandflächen mit einer Bodenklimazahl ≥ 50 werden als Ausschlussflächen festgelegt und in der Solar- und Freiflächenphotovoltaikkarte entsprechend gekennzeichnet. Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen soll in diesen Bereichen möglich sein.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung der Landwirtschaftskammer - Bezirkskammer Südoststeiermark im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 14 – Referat Wasserwirtschaftliche Planung

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Fehring vom 26.04.2023 betreffend die ÖEK-Änderung 1.04 „Sachbereichskonzept Energie“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Südoststeiermark vom 14.06.2023 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen, wenn im Zuge der weiteren Planungen die Vorgaben des Sachprogrammes Hochwasser eingehalten werden bzw. der Leitfaden der Abteilung 14 betreffend die Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen in Hochwasserabflussgebieten angewendet wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Stellungnahme der Abt. 14 – Referat Wasserwirtschaftliche Planung zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 16 - Fachabteilung Verkehr und Landeshochbau

Zum gegenständlichen Akt wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Südoststeiermark, eine Nullmeldung erstattet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Stellungnahme der Abt. 16 - Fachabteilung Verkehr und Landeshochbau zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bundesministerium Finanzen, VI/4 (Bergbau - Rechtsangelegenheiten)

Stellungnahme:

Der Bereich Bergbau im Bundesministerium für Finanzen (dieses ist derzeit auch für die Angelegenheiten des Bergwesens zuständig) erlaubt sich, zur Kundmachung der Stadtgemeinde Fehring vom 26. April 2023, GZ ÖEK-031-1/1-2023, betreffend die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Verfahrensfall Nr. 1.04 Folgendes mitzuteilen:
In den Katastralgemeinden Fehring, Pertlstein und Burgfeld der Stadtgemeinde Fehring befinden sich Bergwerksberechtigungen der Lias Österreich GesmbH (Tonbergbau).

Bergwerksberechtigungen verleihen das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Raum bergfreie mineralische Rohstoffe zu gewinnen. Dieser Raum wird je nach Größe und Form als "Grubenmaß" oder "Überschar" bezeichnet.

Die Grundstücke und Grundstücksteile u.a. innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen gelten als Bergbaugesamt. (Bergbaugesamte bestehen im Übrigen auch nach Erlöschen der Bergwerksberechtigungen weiter. Die müssen danach in einem eigenen Verfahren mit Bescheid aufgelassen werden.)

Es wird darauf hingewiesen, dass in Bergbaugesamten "bergbaufremde" Bauten und Anlagen nur dann errichtet oder wesentlich geändert/erweitert werden dürfen, wenn der Bauwerber/die Bauwerberin (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung des Bundesministers für Finanzen als Montanbehörde gemäß § 153 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) eingeholt hat.

Eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 MinroG kann nur dann erteilt werden, wenn

1. durch die Errichtung des geplanten Baus oder der geplanten Anlage im Bergbaugesamt ua. die Gewinnungstätigkeit in die- sem weder verhindert noch erheblich erschwert wird (es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungstätigkeit auf sich),
2. eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten Anlage durch Bodenverformungen ausgeschlossen werden kann oder Bodenverformungen und deren Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen vermieden werden können, und
3. durch den geplanten Bau oder die geplante Anlage weiterhin ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens möglich ist. Die Bewilligung ist jedoch auch bei der Erschwerung oder Verhinderung des möglichst vollständigen Abbaus des Vorkommens durch den geplanten Bau zu erteilen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von fünfzehn Jahren zu erwarten ist.

Auskunft über die genaue Lage der Grubenmaße/Überscharen der Lias Österreich GesmbH erhalten Sie bei der Abteilung VI/8 (Montanbehörde Süd) des Bundesministeriums für Finanzen (E-Mail: post.vi-8@bmf.gv.at).

Hinweis:

Ob von der geplanten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe berührt werden, kann Ihnen nur die hierfür zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geben.

Auch Gebiete, für die von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gewinnungsbetriebsplan für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe genehmigt worden ist, gelten als Bergbaugesamte, sodass für die Errichtung von "bergbaufremden" Bauten und Anlagen in diesen Gebieten auch (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung gemäß § 153 Abs. 2 MinroG erforderlich ist, für deren Erteilung die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig wäre.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Stellungnahme des Bundesministerium Finanzen, VI/4 (Bergbau - Rechtsangelegenheiten) zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bundesdenkmalamt – Abteilung Denkmalforschung

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. https://www.bda.gv.at/dam/jcr:0ab1dc9a-a59e-454c-a397-2c68b91ceeb5/Steiermark_DML_2022.pdf In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des

Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur, Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Stellungnahme des Bundesdenkmalamt – Abteilung Denkmalforschung zur Kenntnis zu nehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Private Einwendung:

Baumeister Ing. Ernst Lutterschmied

Hinsichtlich der Auflage „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.04 ÖEK 1.0“ vom 26.04.2023 erhebe ich folgende Einwendung:

Der unter §2 Abs (4) Pktl) im 3.Absatz angeführten Forderung kann in keiner Weise nachgekommen werden. Die Bekanntgabe eines TGA (Technisch Geeigneten Anschlusspunktes) und damit der Nachweis der

Einspeisemöglichkeit, Zählpunkt und Bekanntgabe technischer Standortvoraussetzungen erfolgt von den EVUs erst nach dortigem Nachweis der Eignung der Liegenschaft und unter Nachweis der Ausweisung als Sondernutzung für Photovoltaik.

Ich ersuche daher den o.a. und hier aufgeführten Passus zur Gänze zu streichen. Ansonsten wird es KEINE Möglichkeit geben eine Sondernutzung zu beantragen.

Bereits bei Vorlage des Umwidmungsantrages:

- Technische Standortvoraussetzungen sind gegeben
- Nachweis der Einspeisemöglichkeit
- Eine Bestätigung (Zählpunkt für geplante Einspeiseanlage) des EVU liegt vor.
- Die Größe der Anlage und der daraus resultierende Flächenbedarf sind mit dem EVU abgestimmt.

Stellungnahme der Raumplanung:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Formulierung „Die Größe der Anlage und der daraus resultierende Flächenbedarf sind mit dem EVU abgestimmt.“ wird aus den Kriterien entfernt.

Ergänzt wird: „Alternativ ist vom Projektwerber die Plausibilität der geeigneten ortsnahen Netzinfrastruktur glaubhaft nachzuweisen.“

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung von Baumeister Ing. Ernst Lutterschmied im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. Endbeschluss Änderung des ÖEK VF 1.04:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 1.04 gem. § 24 ROG 2010 idgF LGBl. 84/2022 in der vorliegenden Fassung vom 02.08.2023 genehmigen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.

Beratung und Beschlussfassung – Änderung Ortsbildkonzept

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 10.07.2023 über den Entwurf der Änderung des Ortsbildkonzeptes beraten wurde. Die Ortsbildkommission hat den Entwurf freigegeben.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung zur Änderung des Ortsbildkonzeptes, datiert mit 03.07.2023, verfasst von Herrn DI Walter Jartschitsch, Josefweg 17, 8043 Graz zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.

Beratung und Beschlussfassung – Endvermessung Weg. Nr. 1165/5, KG Fehring

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 10.07.2023 darüber beraten hat. Es betrifft den Zufahrtbereich zur Bäckerei Winkler.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die über Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für das Weggrundstück Nr. 1165/5, KG Fehring laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 35143-62004-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung – Endvermessung Weg. Nr. 1493/3 u. 1493/4, KG Pertlstein

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 10.07.2023 auch darüber beraten hat. Es betrifft die Grundgrenzen zur Fam. Tieber in Pertlstein.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idGF. und den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15ff des LiegTeilG über die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile sowie die Auflassung der abgeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für die Weggrundstücke Nr. 1493/3 und 1493/4, KG Fehring laut Vermessungsurkunde von Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ: 14601/23 und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7a

Beratung und Beschlussfassung – Musikschultarife für das Schuljahr 2023/2024

Die Musikschultarife für das Musikschuljahr 2023/24 sind entsprechend der Empfehlung des Landes Steiermark und dem Städte- und Gemeindebund, wie folgt, festzulegen:

Stadtgemeinde Fehring Musikschul-Tarife Schuljahr 2023/24		
	SchülerInnen	Erwachsene
Hauptfach im ordentlichen Studium	€ 514,00	€ 994,00
Hauptfach mit 1/3-Ermäßigung	€ 342,67	
Hauptfach mit 2/3-Ermäßigung	€ 171,33	
Kursfach (ab 6 SchülerInnen)	€ 254,00	€ 254,00
Kursfach (ab 6 SchülerInnen) mit 1/3-Ermäßigung	€ 169,33	
Kursfach (ab 6 SchülerInnen) mit 2/3-Ermäßigung	€ 84,67	
Kursfach (mit 4-5 SchülerInnen)	€ 381,00	€ 381,00
Kursfach (mit 4-5 SchülerInnen) mit 1/3-Ermäßigung	€ 254,00	
Kursfach (mit 4-5 SchülerInnen) mit 2/3-Ermäßigung	€ 127,00	

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die Musikschultarife für das Schuljahr 2023/2024 wie angeführt festzulegen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7b

Beratung und Beschlussfassung – Kinderkrippe neues Tarifmodell des Landes

Das Land Steiermark hat für das kommende Kinderbetreuungsjahr 2023/24 ein neues Tarifmodell vorgesehen. Die Einführung der Sozialstaffel für Kinder in Kinderkrippen sowie für Kinder unter 3 Jahren in Alterserweiterten Gruppen wird mit der Novelle, welche am 11.

September in Kraft treten wird, beschlossen. Die Sozialstaffel für Kinder in Kinderkrippen sowie für Kinder unter drei Jahren in Alterserweiterten Gruppen orientiert sich an der bisherigen Sozialstaffel für Kinder von 3-5 Jahren. Beim Wechsel in das Sozialstaffelsystem, bekommen die Erhalter:innen von institutionellen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen erhöhte Personalförderungsbeträge.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die seitens des Landes erarbeitete Regelung, zu den festgelegten Elternbeiträgen bereits ab dem kommenden Kindergartenjahr 2023/24 zu übernehmen sowie ab Kindergartenbeginn 2023/24 in das System der sozial gestaffelten Elternbeitragsberechnung zu wechseln.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8. Allfälliges

Bgm. Winkelmaier berichtet vom Begräbnis von Altbürgermeister Franz Kapper und bittet den Gemeinderat an der Trauerfeier teilzunehmen.

Weiters berichtet Bgm. Mag. Winkelmaier davon, dass in diesem Jahr bei der Eröffnung der Weintage der Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler sowie Landeshauptmann Stv. Anton Lang bei der Eröffnung teilnehmen werden. Als weitere Gäste werden Vertreter des Gemeinderates von der Partnergemeinde Patsch in Fehring erwartet. Die Begrüßung findet am Freitag um 15:00 Uhr am Hauptplatz statt und hierzu werden alle Gemeinderäte herzlich eingeladen. Ebenso ist ein Tagesprogramm für Samstag geplant, zu welchem alle Gemeinderäte eingeladen werden.